

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	
	Allershausen - per E-Mail an - gemeinde@allershausen.de	
	☒ Flächennutzungsplan 12. Änderung	☐ mit Landschaftsplan
	☐ Bebauungsplan für das Gebiet „Eggenberger Feld Süd“	
	☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein	
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☐ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
	☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Wasserwirtschaftsamt München – Heßstraße 128 - 80797 München Bearbeiter: Florian Hinz Tel.: +49 (89) 21233 2750	
	Az: 5-4622-FS 01-27055/2018	Ihr Az: 6102 , Schr. v. 25.10.2018
2.1	☐ Keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	

2.4		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
		Rechtsgrundlagen
		Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5		Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
		<u>Niederschlagswasser:</u> In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers der Dächer und befestigten Flächen auf den Grundstücken vorgeschlagen. Als alternative Niederschlagswasserbeseitigung wird die Einleitung in einen Sickerschacht genannt. Eine funktionierende Niederschlagswasserbeseitigung ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Erschließung und sollte im Bebauungsplan abschließend geregelt sein. Dazu muss keine vollständig ausgearbeitete Entwässerungsplanung vorliegen. Es sollte den potentiellen Bauherren aber eine eindeutige und auch funktionierende Lösungsvariante angeboten werden. Wie wir der Gemeinde Allershausen mit E-Mail vom 03.07.2018 mitgeteilt haben, ist eine Versickerung in Sickerschächten aus technischen Gründen wahrscheinlich nicht möglich. <u>Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen:</u> Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist z.B. durch ein Bodengutachten bzw. Sickertests zu überprüfen. Je nach Untergrundbeschaffenheit kann dann entschieden werden, ob eine breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden möglich ist oder ob weitere Maßnahmen wie ein Bodenaustausch, Einbau von Rigolen oder eine Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich sind. Möglich ist auch eine Kombination von Versickerung und Ableitung. Wir bitten das Niederschlagswasserkonzept vor Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans mit uns abzustimmen. Für die abschließende Ausplanung sind die technischen Regeln DWA-M-153, DWA-A-138, NWFreiV und TRENGW maßgebend. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren am Landratsamt Freising entschieden. <u>Zusammenfassung:</u> Die Aufnahmefähigkeit des Untergrunds für Niederschlagswasser ist zu untersuchen, ein Niederschlagswasserkonzept ist vor Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans mit dem WWA München abzustimmen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht befürwortet werden.
WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN München, den 16.11.2018 gez. Florian Hinz Bauberrat		